

Straße handelte, daß der Zusammenschluß zur Nachtzeit erfolgte, daß alle Angeklagten sich in einer „Krawallstimmung“ befanden und daß die Auseinandersetzung in einer provozierenden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung besonders beeinträchtigenden Art begonnen wurde, so besteht kein Zweifel daran, daß dieser Personenzusammenschluß eine Menschenmenge

i. S. des § 125 StGB darstellte. An dieser Beurteilung kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Angeklagten sich auf der Straße zunächst in mehreren kleineren Gruppen bewegten. Von Bedeutung ist vielmehr, daß diese Gruppen, geleitet von ihrer gemeinsamen „Krawallstimmung“, mit einem einheitlichen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung mißachtenden und gefährdenden Verhalten auftraten und auch räumlich untereinander in einem übersehbaren Zusammenhang standen.

Um beurteilen zu können, ob im konkreten Fall eine „Zusammenrottung“ zur Begehung von Gewalttätigkeiten vorlag, mußte auch die Vorgeschichte der Tat aufgeklärt werden. Dabei ergab sich, daß alle Angeklagten bereits seit längerem miteinander bekannt waren, gemeinsam ausgingen und sich oft auf einem Platz in ihrer Wohngegend trafen, um mit ihrem Kofferradio insbesondere Beatmusik zu hören. Sie wußten voneinander, welche Gaststätten oder andere Örtlichkeiten sie aufsuchen mußten, um sich zu treffen. Zur Charakterisierung gehören ferner die bereits dargelegten Umstände — die Vorstrafen, das sonstige negative Auftreten, der Besitz von „Totschlägern“, die Kennzeichnung durch Tätowierungen — sowie die Tatsache, daß die jungen Menschen eine überlange Haarfrisur hatten und sich selbst als „unsere Truppe“ bezeichneten.

Neben diesen allgemeinen Zusammenhängen war ausschlaggebend, daß die Angeklagten bereits auf dem Weg zur Gaststätte mit den „Totschlägern“ an Bäume oder an ihre Schultern und Arme geschlagen, sich in der Gaststätte laut aufgeführt und sich durch den berechtigten Gaststättenverweis in äußerst gereizter Stimmung befunden hatten. Die Angeklagten hatten — wie festgestellt wurde — alle das „Gefühl“, es werde an diesem Abend „noch etwas passieren“. Schließlich fielen auch solche Äußerungen wie: „Wehe, wer uns entgegenkommt“ und „Die hau'n wir auf“. Damit war für die am Zusammenschluß Beteiligten klar, daß ein gewaltvoller Zusammenstoß mit anderen Bürgern bevorstand.

Manchmal kommen Umstände, die eine Zusammenrottung in objektiver und subjektiver Hinsicht erweisen, auch ohne ins einzelne gehende Äußerungen bereits durch konkludentes Handeln zum Ausdruck. Solche Umstände waren im vorliegenden Fall z. B. die gezielte Provokation (Anspucken eines Bürgers) vor Beginn der tätlichen Auseinandersetzung, aber auch verschiedene sich anschließende Handlungen. Mehrmals gaben z. B. die den Geschädigten eng umstehenden Angeklagten zu erkennen, daß sie bereit seien, seinen zu ihrer Gruppe gehörenden Widersacher „abzulösen“, falls dieser es wünsche bzw. falls er zu unterliegen drohe. Man hinderte auch weitere Zeugen, zugunsten des Geschädigten die Auseinandersetzung zu beenden.

Das Tatbestandsmerkmal „Handeln mit vereinten Kräften“ ist im vorliegenden Fall auch durch die nicht unmittelbar an der Schlägerei beteiligten Angeklagten dadurch verwirklicht worden, daß sie ihre Bereitschaft, in die Auseinandersetzung einzugreifen, durch Worte bzw. durch das Ablegen ihrer Kleidungsstücke, das Anziehen von Lederhandschuhen zum besseren Schlagen und durch das Hantieren mit Schlaginstrumenten zum Ausdruck brachten. Auch Pfeifen und Johlen oder andere demonstrative Handlungen, die den unmittelbar die Gewalttätigkeiten Ausführenden ermuntern sollen und die geeignet sind, die Gewaltanwendung zu unter-

stützen, erfüllen das Tatbestandsmerkmal des Handelns „mit vereinten Kräften“.

Es ist also nicht erforderlich, daß alle an der Zusammenrottung Beteiligten auch an der „Begehung von Gewalttätigkeiten“ gegenüber Personen oder Sachen unmittelbar beteiligt sind. Zur Erfüllung der subjektiven Seite des Tatbestands gehört allerdings, daß alle Täter die Gewalttätigkeiten allgemein gebilligt haben. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß alle an einer Zusammenrottung Beteiligten und mit vereinten Kräften Handelnden die von den einzelnen Tätern begangenen konkreten Gewalttätigkeiten ihrer Art und Intensität nach billigen.

Wer sich erst nach Begehung von Gewalttätigkeiten einer Zusammenrottung anschließt, kann nicht allein deshalb wegen Landfriedensbruchs zur Verantwortung gezogen werden. Anders ist es jedoch, wenn sich der Betreffende zu einem Zeitpunkt in objektiver und subjektiver Hinsicht in die Zusammenrottung einreihet, zu dem zwar die zunächst geplanten Gewalttätigkeiten abgeschlossen sind, der Hinzukommende aber gleichzeitig mit dem Einreihen in die Gruppierung weitere in Verbindung mit der Zusammenrottung stehende Gewalttätigkeiten begeht.

Im vorliegenden Fall kannte der später hinzugekommene und die Tötlichkeiten fortsetzende Angeklagte die Gruppe der übrigen Angeklagten seit längerer Zeit und konnte ihren Charakter einschätzen. Er hatte auch vorher in der Gaststätte gegessen, das Verhalten der anderen beobachtet, ihre Gespräche gehört und auch die Umstände des Verweises aus der Gaststätte wahrgenommen. Als er dann geholt wurde, wußte er, daß es um einen Angehörigen der betreffenden Gruppe ging. Der Angeklagte hatte auf Grund dieser Kenntnisse keine Veranlassung anzunehmen, daß die Gruppe etwa von den anderen Bürgern angegriffen worden sein könnte. Er beteiligte sich an der Auseinandersetzung zugunsten des Mitangeklagten, der die Schlägerei begonnen hatte, obwohl er bemerkte, daß dieser gerade einen sog. Totschläger anzuwenden versuchte. Auf Grund der besonders brutalen Zufügung von Verletzungen war dieser Angeklagte auch wegen in Tateinheit mit Landfriedensbruch begangener Körperverletzung zu verurteilen.

Zur Abgrenzung des § 125 StGB von § 17 StEG

In anderen Fällen kann es erforderlich sein, den Tatbestand des Landfriedensbruchs von einem staatsgefährdenden Gewaltakt (§ 17 StEG) abzugrenzen. Dabei sind sowohl objektive als auch subjektive Gesichtspunkte zu beachten. Sie ergeben sich im einzelnen aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu dieser Strafnorm. Hier sei lediglich auf folgendes hingewiesen:

Auf der objektiven Seite kann durch eine Zusammenrottung, in der Gewalttätigkeiten begangen werden, der Tatbestand des § 17 StEG dann verwirklicht sein, wenn Ausmaß und Ziel der Gewaltanwendung auf die in § 17 StEG vorausgesetzten Wirkungen gerichtet sind. Da § 17 StEG ein Unternehmensdelikt ist, kann sein Tatbestand auch schon bei Vorbereitungshandlungen verwirklicht sein, wenn im Ergebnis der Vorbereitungen ein Verbrechen dieser Qualität angestrebt wurde.

Auf der subjektiven Seite müssen die in § 17 StEG vorausgesetzten Wirkungen in die Zielstellung jedes einzelnen Täters eingegangen sein. Ist eine solche Zielstellung nur bei den Rädelführern festzustellen, so sind diese nach § 17 StEG in Verbindung mit §§ 125 Abs. 2, 73 StGB zur Verantwortung zu ziehen, während die übrigen Teilnehmer an der Zusammenrottung nur wegen Landfriedensbruchs zu verurteilen sind.